



# STÄDTISCHE WIRTSCHAFTSBETRIEBE TELGTE GMBH

## **Benutzungsordnung für den Mariä-Geburts-Markt in der Stadt Telgte**

Der Aufsichtsrat der Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH hat am 17.11.2022 folgende Benutzungsordnung für den Mariä-Geburts-Markt in der Stadt Telgte beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich, Ort und Zeit des Mariä-Geburts-Marktes**

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für den jährlich in der Stadt Telgte stattfindenden Mariä-Geburts-Markt. Der Benutzungsordnung unterliegen alle Besucher\*innen und Beschicker\*innen dieser Veranstaltung sowie diejenigen, die sich aus sonstigen Gründen auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten.
- (2) Der Mariä-Geburts-Markt ist unterteilt in die verschiedenen Rubriken Krammarkt, Kleintier- und Geflügelausstellung, Maschinen- und Geräteausstellung sowie Pferdemarkt. Schwerpunkt der Veranstaltung ist der Pferdemarkt. Gleichzeitig findet ein vom Reit- und Fahrverein Gustav Rau Westbevern e.V. veranstaltetes Reitturnier statt. Es handelt sich um einen Jahrmarkt gemäß § 68 Gewerbeordnung.
- (3) Veranstaltungsort ist die Planwiese einschließlich Pappelwald. Die Lage des Geländes ergibt sich auf dem beigefügten Übersichtsplan M 1 : 5000.
- (4) Der Mariä-Geburts-Markt findet jährlich statt an dem Dienstag, der dem kirchlichen Festtag „Maria Geburt“ (08. September) folgt. Ausnahmen von dieser Regelung sind möglich. Marktbeginn ist am Veranstaltungstag um 07.30 Uhr.
- (5) Veranstalterin des Mariä-Geburts-Marktes ist die Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH (im Folgenden „Veranstalterin“ genannt).
- (6) Die Stadt Telgte als zuständige örtliche Ordnungsbehörde setzt nach § 69 Gewerbeordnung in Absprache mit der Veranstalterin den Mariä-Geburts-Markt (im Folgenden: „Markt“ genannt) schriftlich fest.
- (7) Alle zum Verkauf eingebrachten Waren müssen direkt auf das Gelände gebracht werden. Das Aufstellen und Feilbieten außerhalb des Geländes ist untersagt.

### **§ 2 Benutzungsbestimmungen / Entgelte**

- (1) Das Marktgelände ist, mit Ausnahme des Turnierplatzes, eingezäunt. Der Besuch des Marktes ist in der Zeit von 07.30 – 15.00 Uhr kostenpflichtig.
- (2) Hunde von Besucher\*innen sind an der Leine zu führen und von den Tieren der Kleintier- und Geflügelausstellung sowie vom Pferdemarkt fernzuhalten.
- (3) Für die Benutzung der Standplätze auf dem Markt sind Standgelder zu zahlen.

- (4) Es gilt die zum Zeitpunkt des Marktes aktuelle „Tarifordnung über die Erhebung von Nutzungsentgelten bei öffentlichen Märkten, Volksfesten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Telgte“.

### **§ 3 Platzvergabe, Stände**

- (1) Die Teilnahme wird im Einzelnen durch eine textliche Standplatzzusage geregelt, welche bis spätestens Mitte Juli des jeweiligen Veranstaltungsjahres erteilt wird. Die Platzzusage ist nur gültig, wenn das in Rechnung gestellte Standgeld fristgerecht zum festgesetzten Termin auf dem Bankkonto der Veranstalterin eingegangen ist. Geht der angeforderte Betrag nicht termingerecht ein, ist die Veranstalterin berechtigt, den Standplatz an eine\*n andere\*n Bewerber\*in neu zu vergeben.
- (2) Die Zulassung kann insbesondere versagt werden, wenn wiederholt gegen die Auflagen und Bedingungen der Zulassung verstoßen wurde oder der von der\*dem Antragsteller\*in vertretene Geschäftszweig bereits ausreichend vertreten ist. Die Zusage kann mit weiteren Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (3) Tritt der\*die Beschicker\*in aus einem von ihm\*ihr zu vertretenden Grund vom Standplatzvertrag zurück, ist das berechnete Standgeld in voller Höhe als Vertragsstrafe zu zahlen. Ein Anspruch auf Minderung oder Erlass besteht seitens der Beschickenden nicht.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes in bestimmter Lage oder Beschaffenheit. Der von der Veranstalterin beschlossene Belegungsplan ist bindend und kann nur von ihr geändert werden.
- (5) Wer ohne Zustimmung der Veranstalterin bzw. ihrer Beauftragten den ihm\*ihr zugewiesenen Platz oder Teile davon mit anderen Beschicker\*innen tauscht oder an eine\*n andere\*n Bewerber\*in weitergibt bzw. untervermietet, kann von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt für Beschicker\*innen, die ohne Zustimmung der Veranstalterin andere als die vereinbarten Waren anbieten oder ein nicht vereinbartes Geschäft aufstellen.
- (6) Die Marktleitung oder das anordnungsberechtigte Personal der Veranstalterin kann die Zuweisung eines Standplatzes mit sofortiger Wirkung widerrufen, wenn
  - a. der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird,
  - b. Beschicker\*innen oder ihr\*sein Hilfspersonal gegen Anordnungen der Marktleitung verstoßen oder diese nicht befolgen,
  - c. eine mit dieser Zusage verbundene Auflage oder Bedingung nicht erfüllt wird,
  - d. gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wird.
- (7) Wird bei der Aufstellung der Zelte, Stände usw. eine Änderung der Platzverteilung notwendig, so ist den Anweisungen der Marktleitung Folge zu leisten.

### **§ 4 Krammarkt**

- (1) Als Beschicker\*in darf nur teilnehmen, wer zugelassen ist und das Standgeld termingerecht gezahlt hat. Ohne Platzzusage ist das Betreten des Marktgeländes als Händler\*in nicht möglich. Die Platzzusage ist vor Betreten des Geländes vorzuzeigen.
- (2) Bewerbungen sind bis zum 28. Februar jeden Jahres unter Angabe der Kontaktdaten, der angebotenen Waren und der Größe des Standes schriftlich einzureichen.
- (3) Die Einweisung in die Standplätze erfolgt am Montag vor dem Markttag in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr und am Markttag von 05.00 bis 06.30 Uhr. Standplätze, die

bis zum Markttag um 06.30 Uhr nicht eingenommen worden sind, werden an andere Bewerber\*innen vergeben. Mit dem Abbau darf nicht vor 16.00 Uhr begonnen werden.

- (4) Die Beschicker\*innen haben an ihrem Stand gut sichtbar ein Schild mit Vor- und Zunamen bzw. Firmenbezeichnung sowie Adresse anzubringen.
- (5) Das Ausrufen und marktschreierische Anpreisen durch Lautsprecheranlagen ist nur insoweit gestattet, als hierdurch andere Gewerbetreibende nicht unzumutbar beeinträchtigt oder Besucher\*innen nicht über Gebühr belästigt werden.
- (6) Der Verkauf alkoholhaltiger Getränke zum Genuss an Ort und Stelle bedarf der Erlaubnis der Veranstalterin und einer Gestattung nach dem Gaststättengesetz des zuständigen Fachamtes der Stadt Telgte.
- (7) Alle zum Kauf feilgebotenen Nahrungs- und Genussmittel müssen sich auf Wagen, Karren, Tischen, in Körben oder Kisten oder auf geeigneten Unterlagen befinden. Es ist nicht gestattet, sie unmittelbar auf dem Erdboden auszubreiten. Hierbei müssen aktuell gültige Lebensmittelhygiene Maßnahmen eingehalten werden.
- (8) Die Waren selbst sind, soweit es sich um Lebens- und Genussmittel aller Art handelt, durch geeignete Vorrichtungen vor Staub, Schmutz und Witterungseinflüssen zu schützen.
- (9) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Preisauszeichnung sind zu beachten.

## **§ 5 Maschinen- und Geräteausstellung**

- (1) Aussteller\*innen bedürfen einer schriftlichen Zulassung. Diese ist bis spätestens 01. August jeden Jahres durch Anmeldung zu beantragen.
- (2) Mit dem Aufbau der Maschinen, Geräte und anderen Ausstellungsstücken darf am Montag vor dem Markttag ab 09.00 Uhr, begonnen werden. Die Anfuhr der Ausstellungsstände muss am Markttag bis 06.30 Uhr beendet sein. Falls bis zu diesem Zeitpunkt der Standplatz nicht in Anspruch genommen worden ist, kann er durch die Marktleitung anderweitig vergeben werden.
- (3) Die Fertigstellung des Standes muss bis Veranstaltungsbeginn am Markttag um 07.30 Uhr beendet sein.
- (4) Aus Sicherheitsgründen wird das Ausstellungsgelände von Montag, 18.00 Uhr, bis Dienstag, 06.00 Uhr, durch ein Bewachungsinstitut bewacht. Eine Haftpflicht für eine Beschädigung oder Entwendung von Gegenständen wird damit jedoch nicht übernommen.

## **§ 6 Kleintier- und Geflügelausstellung / Pferdemarkt**

- (1) Der Bereich der Kleintier- und Geflügelausstellung, als auch der Pferdemarkt sind räumlich vom Krammarkt und der Maschinen- und Geräteausstellung abzutrennen. Priorität hat der Pferdehandel. Aufgrund der historischen Bedeutung des Pferdemarktes können die anderen Beschicker\*innen je nach Bedarf eingeschränkt werden.
- (2) Anbieter\*innen von Geflügel und Kleintieren bedürfen einer schriftlichen Zulassung. Diese ist bis spätestens 01. August jeden Jahres durch Anmeldung zu beantragen.

Sie kann versagt werden, wenn der für Geflügel und Kleintiere zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

- (3) Anbieter\*innen sonstiger Tiere, insbesondere Pferde, können ohne vorherige Zusage teilnehmen. Über die Zulassung der Tiere zum Markt entscheiden die vor Ort anwesenden Amtstierärzt\*innen des Kreises Warendorf.
- (4) Der Auftrieb zum Marktgelände beginnt am Markttag um 05.00 Uhr und endet um 07.00 Uhr. Die Tiere müssen nach Beendigung des Marktes, bis spätestens 18.00 Uhr vom Marktgelände entfernt worden sein.
- (5) Die Zufahrt von Tieren darf nur über den Haupteingang an der Westbeverner Straße erfolgen. Für die Tiertransportfahrzeuge wird auf der Westbeverner Straße eine eigene Fahrspur ausgewiesen. Hier erfolgt die Kontrolle durch das Kreisveterinäramt Warendorf.
- (6) Beim Auf- und Abtrieb sowie während des Marktes sind für alle Tiere, auch Hobbytiere, folgende Bedingungen zu erfüllen
  - a. Pferde müssen von dem dazugehörigen Equidenpass begleitet sein.
  - b. Rinder müssen mit 2 Ohrmarken gekennzeichnet sein sowie von dem Rinderpass, einer gültigen BHV1-Freiheitsbescheinigung und einem Auszug aus der HIT-Datenbank, der ein negatives BVD-Ergebnis nachweist, begleitet sein.
  - c. Schweine müssen mit einer Ohrmarke gekennzeichnet sein.
  - d. Schafe und Ziegen müssen mit einer Ohrmarke gekennzeichnet sein.
  - e. Hühner und Truthühner müssen von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sein, die bestätigt, dass der Ursprungsbetrieb regelmäßig gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden ist.
  - f. Hunde, Katzen und Frettchen müssen von ihrem EU-Heimtierausweis begleitet sein, der einen gültigen Tollwut-Impfschutz nachweist. Die Impfung darf nicht länger als 12 Monate zurückliegen und muss mindestens 21 Tage vor Auftrieb erfolgt sein, um als wirksam zu gelten. Erstmalig dürfen Hunde, Katzen und Frettchen im Alter von mindestens 12 Wochen geimpft werden. Hunde, Katzen und Frettchen im Alter von unter 15 Wochen sind deshalb nicht zum Markt zugelassen.
- (7) Das Kreisveterinäramt Warendorf ist berechtigt, aufgrund einer aktuellen Seuchengefahr bestimmte Tierarten vom Markt auszuschließen. Dies gilt auch für kranke, verletzte oder ungepflegte Tiere, sowie Tiere, die die Vorgaben nicht erfüllen.
- (8) Es ist untersagt, lebende oder tote Tiere der besonders geschützten Arten und Wildtiere oder Teile dieser Tiere, ihre Eier, Larven, Puppen, sonstige Entwicklungsformen oder Nester sowie hieraus gewonnene Erzeugnisse anzubieten. Dies gilt insbesondere für alle Greifvögel und Eulen, alle heimischen Wald- und Singvögel, alle Papageien und Sittiche – außer Wellensittiche, Nymphensittiche und vergleichbar große Sittichvögel – für Eichhörnchen und für exotische Tiere, wie z.B. Lamas, Alpakas usw., wobei die Herkunft unerheblich ist. Widerrechtlich auf den Markt gebrachte Exemplare können eingezogen werden.
- (9) Das Abstellen von Transportfahrzeugen innerhalb der Kleintier- und Geflügelausstellung als auch des Pferdemarktes ist verboten. Diese können auf den dafür vorgesehenen Plätzen am Rande der jeweiligen Bereiche abgestellt werden, soweit der Platz ausreicht. Die übrigen Fahrzeuge sind entlang der zum Parken reservierten Flächen auf der Westbeverner Straße und dem Bernsmeyerweg abzustellen.
- (10) Die Tierkäfige müssen sauber und ausreichend groß sein, damit alle Tiere gleichzeitig liegen und aufrecht stehen können. Ziervögel sind in Käfigen mit Sitzstangen zu halten. Nicht zulässig ist die Aufbewahrung von Tieren in Transportkartons, -

boxen und -kisten. Einzuhalten sind die Mindestvorgaben der bundeseinheitlichen Leitlinien zur Ausführung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten.

- (11) Für alle Tiere müssen Tränkevorrichtungen bereitgehalten werden. In Käfigen müssen alle Tiere jederzeit Zugang zu Wasser haben. Bei angebundenen Tieren muss das Halteseil so lang sein, dass die Tiere sich bei Bedarf hinlegen können. Kleintiere, insbesondere in den Käfigen, sind durch geeignete Maßnahmen vor dem Anfassern zu schützen, Kleinsäuger müssen einen Rückzugsort aufsuchen können.
- (12) Unmittelbar bei den Tieren muss sich jederzeit mindestens eine für die Tiere verantwortliche Person aufhalten, die alle dazugehörigen Tiere angemessen betreut, Mängel sofort abstellt und die notwendigen Dokumente bereithält.
- (13) Gekaufte Tiere sind zeitnah vom Marktgelände zu entfernen.

## **§ 7 Fahrzeuge**

- (1) Sofern nicht anders in den einzelnen Paragraphen dieser Benutzungsordnung beschrieben, sind Fahrzeuge, die nicht auf dem zugeteilten Standplatz abgestellt werden können, außerhalb des Marktgeländes auf den dafür gekennzeichneten Parkplätzen zu parken.
- (2) Aus Sicherheitsgründen ist das Befahren der gesamten Veranstaltungsfläche in der Zeit von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr nicht gestattet.
- (3) Die Veranstalterin ist berechtigt, verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge auf Kosten der\*des Fahrzeuginhabers\*-inhaberin abschleppen zu lassen, sofern der\*die Besitzer\*in nicht zu erreichen ist oder sich weigert, den Anordnungen der Marktleitung Folge zu leisten.

## **§ 8 Platzreinigung und Müllbeseitigung**

- (1) Die Beschicker\*innen sind verpflichtet, ihren Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Unrat freizuhalten und nach Abbau in den Zustand zu versetzen, indem sie sich vor Inanspruchnahme befanden.
- (2) Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle sind einzusammeln und in die dafür bereitgestellten Müllcontainer entsprechend der angegebenen Trennung der Abfälle abzulagern. Bei groben Verstößen kann der\*die Beschicker\*in von zukünftigen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.
- (3) Die durch Nichtbeachtung entstehenden Reinigungskosten werden dem\*der Beschicker\*in in Rechnung gestellt.
- (4) Der Verkauf von Getränkedosen aller Art ist untersagt.
- (5) Die Verwendung von Kunststoffgeschirr, -bestecken oder -trinkbechern ist untersagt, sofern es sich nicht um wiederverwendbare Artikel handelt.
- (6) An Verzehrständen sind mindestens zwei Abfallbehälter zur Aufnahme von Abfällen aufzustellen und regelmäßig zu entleeren.
- (7) Nichteinhalten der Regelungen kann zum Ausschluss der Veranstaltung führen.

## **§ 9 Abwasserbeseitigung**

- (1) Abwasser darf nur in die auf dem Gelände vorhandenen Abwasserbeseitigungseinrichtungen eingeleitet werden.
- (2) Es ist verboten, sogenannte Zerhacktoiletten ungeregelt zu entleeren. Sie sind ebenfalls direkt an einen Abwasserkanal anzuschließen.
- (3) Geschäftsfahrzeuge dürfen auf dem Gelände nicht gewaschen werden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Marktleitung möglich.

## **§ 10 Sicherheitsmaßnahmen**

- (1) In den Ständen darf kein offenes Licht brennen und keine offene Feuerstelle angelegt werden. Kohlentöpfe und Kohlebecken müssen aus Metall sein.
- (2) Es ist verboten, spitze Eisen oder ähnliche Gegenstände als Befestigungsanker für Stände in die befestigten Wege einzutreiben oder diese auf andere Weise zu beschädigen.
- (3) Hunde dürfen auf dem Veranstaltungsgelände nur angeleint gehalten werden. Von Hunden verursachte Verunreinigungen sind vom Hundehalter sofort zu beseitigen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landeshundegesetzes NRW.
- (4) Den Besucher\*innen ist untersagt, nicht auf dem Veranstaltungsgelände erworbene alkoholische Getränke zu verzehren oder mit sich zu führen.

## **§ 11 Stromversorgung**

- (1) Die Stromversorgung der Geschäfte erfolgt ausschließlich über die Anlagen der Veranstalterin oder die eines von ihr zugelassenen Unternehmens. Eine mobile Stromversorgung über Generatoren ist nicht gestattet.
- (2) Die erforderlichen Stromanschlüsse dürfen nur durch die Veranstalterin oder ein von ihr benanntes Unternehmen hergestellt werden.
- (3) Die Kosten für Stromanschlüsse und Stromversorgung sind nach Maßgabe der Veranstalterin direkt mit dem beauftragten Unternehmen abzurechnen.

## **§ 12 Marktleitung**

- (1) Der Markt wird von den hierzu besonders bestellten Beauftragten der Veranstalterin beaufsichtigt. Die Aufsichtspersonen müssen sich ausweisen können. Die Besucher\*innen und Besucher\*innen haben den Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten und sich auf deren Aufforderungen über Person und Wohnort auszuweisen.
- (2) Den Weisungen der Marktleitung, der Bediensteten der Veranstalterin und der auf dem Markt eingesetzten Polizeibeamten ist unbedingt Folge zu leisten.
- (3) Die Marktleitung ist berechtigt, Personen, die die Ruhe und Ordnung der Veranstaltung stören, gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, andere bei der Benutzung der Veranstaltung oder der Ausübung ihrer zugelassenen Tätigkeit hindern oder belästigen, oder die ihren Anordnungen nicht Folge leisten, des Platzes zu verweisen.

### **§ 13 Haftungsregeln**

- (1) Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Veranstalterin haftet nicht für Personen-, Sach-, oder Vermögensschaden im Veranstaltungsbereich.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Beschicker\*innen eingebrachten Waren und dergleichen übernommen. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Veranstaltungsgeländes abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Ware ausgeschlossen.
- (3) Die Beschicker\*innen haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung ergeben.
- (4) Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Beschicker\*innen auf Verlangen der Veranstalterin den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (5) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung oder Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Veränderungen, Ausbesserungen oder sonstige notwendige Maßnahmen im Veranstaltungsbereich steht den Beschicker\*innen nicht zu.
- (6) Das Gelände, auf dem der Markt stattfindet, liegt im Überschwemmungsgebiet der Ems. Für Schäden, die aus einer Überschwemmung oder im Rahmen der Räumung des Platzes aus Anlass einer Überschwemmung entstehen, übernimmt die Veranstalterin keine Haftung.

### **§ 14 Verschiebung oder Absage der Veranstaltung**

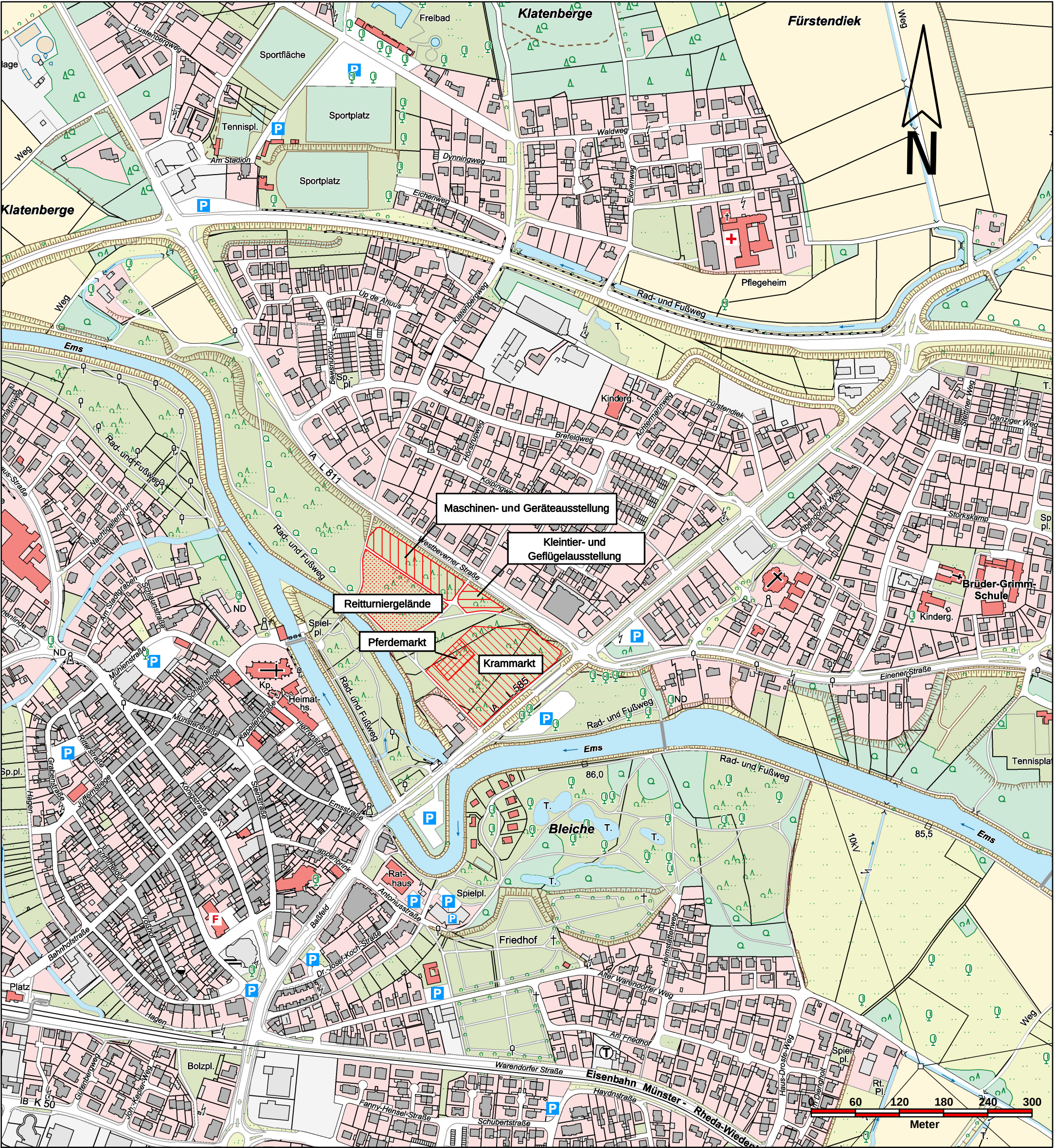
- (1) Muss die Veranstaltung aus Gründen, die die Veranstalterin nicht zu vertreten hat, abgesagt werden, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Diese Gründe beziehen sich insbesondere auf die Szenarien höherer Gewalt. Unter dem Begriff „höhere Gewalt“ fallen somit externe Ereignisse ohne betrieblichen Zusammenhang, wie beispielsweise: Naturkatastrophen, Streiks, Feuerschäden und terroristische Angriffe. Auch behördliche Anordnungen auf Landes-, Bundes- und Kommunalebene zur Absage von Großveranstaltungen aufgrund bestehender Infektionsgefahr durch Pandemien und Epidemien sind in dieser Definition inbegriffen. Tritt der Fall der höheren Gewalt ein, hat die Veranstalterin die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- (2) Die Veranstalterin ist berechtigt, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen hat, die Veranstaltung örtlich und / oder zeitlich zu verlegen sowie die Veranstaltungsdauer und / oder die Öffnungszeiten zu ändern. Bei einer Verlegung der Veranstaltung oder einer Veränderung der Veranstaltungsdauer gilt der Vertrag als für den neuen Zeitraum und / oder Veranstaltungsort abgeschlossen. Ein Rücktrittsrecht ergibt sich hieraus grundsätzlich nicht, ebenso besteht kein Anspruch auf Schadensersatzanspruch durch eine Verlegung der Veranstaltung.
- (3) Sollte die bereits eröffnete Veranstaltung infolge von Ereignissen, die außerhalb der Verfügungsmacht der Veranstalterin liegen, abgebrochen werden, ist ein Rücktritt vom Vertrag oder die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches ausgeschlossen.

**§ 15 Ordnungswidrigkeiten, Straf- und Bußgeldvorschriften**

Verstöße gegen diese Benutzungsordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 in der jeweils geltenden Fassung. Bei Verstößen gegen Bestimmungen der Gewerbeordnung (GewO) finden die Straf- und Bußgeldvorschriften gemäß Titel X GewO Anwendung.

**§ 16 Inkrafttreten der Benutzungsordnung**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Warendorf in Kraft.



Anlage

zur Benutzungsordnung für  
den Mariä-Geburtsmarkt

|             |                  |
|-------------|------------------|
| Datum       | 09.12.2022       |
| Blattformat | DIN-A3           |
| Bearbeitet  | Bußmann / Emming |
| Maßstab     | 1 : 5.000        |

**Städtische  
Wirtschaftsbetriebe  
Telgte GmbH**

Marktleitung und Organisation

**Stefan Reiser**, Marktmeister  
stefan.reiser@telgte.de

**Regina Bußmann**  
regina.bussmann@telgte.de; bewerbung-mgm@telgte.de

Baßfeld 4-6 • 48291 Telgte / [www.telgte.de](http://www.telgte.de)



0 25 04 / 13-280  
0173 / 99 19 470

0 25 04 / 13-410